

Gesetzentwurf der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch Urteil vom 21. Mai 2014 hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof entschieden, dass § 18 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage und Abs. 8 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S 522) mit Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 44 Abs. 1 der Thüringer Verfassung unvereinbar sind, soweit sie die staatliche Finanzhilfe für genehmigte Ersatzschulen ab dem 1. August 2011 regeln. Aufgrund des Urteils ist es erforderlich, die staatliche Finanzhilfe für genehmigte Ersatzschulen in freier Trägerschaft neu zu regeln. Die für mit der Thüringer Verfassung für unvereinbar erklärten Rechtsvorschriften dürfen bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens bis zum 31. März 2015, weiter angewendet werden. Aus diesem Grund ist das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 so zu ändern, dass die Vorschriften über die staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe der Gründe des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Mai 2014 mit der Thüringer Verfassung vereinbar sind.

Nach § 27 ThürSchfTG tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft, so dass der Gesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung über die Regelungen des Gesetzes insgesamt treffen muss. Ein Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft ist erforderlich, um die Regelungen des Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz sowie Art. 26 Thüringer Verfassung über Rechte und Pflichten der Schulen in freier Trägerschaft umzusetzen. Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Verfassung verpflichtet ausdrücklich zum Erlass eines Gesetzes.

B. Lösung

Beschluss eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft. In dem Änderungsgesetz werden zum einen die Regelungen über die staatliche Finanzhilfe so geändert, dass sie den Anforderungen des Grundgesetzes und der Thüringer Verfassung entsprechen. Die Vorgaben des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Mai 2014 werden beachtet, insbesondere werden die wesentlichen Regelungen im Gesetz selbst getroffen. Zum anderen wird die Gültigkeit des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft über den 31. Dezember 2015 hinaus unbefristet verlängert. Zugleich werden Regelungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft geändert, bei denen die praktische Umsetzung in den vergangenen Jahren einen Änderungsbedarf erkennen ließ. Weiterhin setzt das Änderungsgesetz Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag vom November 2015 im Hinblick auf die staatliche Finanzhilfe und weitere Verfahrensregelungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft um. Dieses Änderungsgesetz wird nach dem Ablauf der Frist beschlossen und verkündet, in der nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs die bisherigen und für nicht mit der Thüringer Verfassung vereinbar erklärten Regelungen noch angewendet werden dürfen. Daher sind die Änderungen der Regelungen zur staatlichen Finanzhilfe rückwirkend zum 9. Februar 2015 in Kraft zu setzen. So wird das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs beachtet. Die weiteren Änderungen treten am 1. Januar 2016 im Anschluss an die bisherige Gültigkeitsdauer des Gesetzes in Kraft.

C. Alternativen

Keine

Die Regelung der staatlichen Finanzhilfe muss aus verfassungsrechtlichen Gründen geändert werden. Da sich das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich bewährt hat und aus verfassungsrechtlichen Gründen eine gesetzliche Regelung getroffen werden muss, ist eine vollständige Neuregelung im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft nicht erforderlich. Die neben der Änderung der Regelung der Finanzhilfe erfolgenden Änderungen des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft sind ausreichend, um es den Anforderungen der Praxis gerecht werden zu lassen.

D. Kosten

Da mit der Änderung der rechtlichen Regelung der staatlichen Finanzhilfe eine durchschnittliche Erhöhung der Schülerkostenjahresbeträge verbunden ist, besteht im Jahr des Inkrafttretens ein zusätzlicher Finanzbedarf von etwa 10,7 Mio. €, ausgehend vom Haushaltsansatz für das Jahr 2014, bzw. 12,3 Mio. € im Vergleich zu den Ist-Ausgaben 2014. Der zusätzliche Finanzbedarf besteht überwiegend aufgrund der im Vergleich zum bisherigen Berechnungsmodell der staatlichen Finanzhilfe deutlich erhöhten Schülerkostenjahresbeträge. Denn bei der Neuberechnung dieser Beträge wurde ein erheblich über dem bisherigen Anteil liegender Sachkostenanteil einbezogen, indem nicht mehr der doppelte Schullastenausgleich zugrunde gelegt wurde. Es werden jetzt die gesamten Ausgaben aus der Finanzstatistik mit Ausnahme der Beförderungskosten zugrunde gelegt. Ein geringerer Anteil des finanziellen Mehrbedarfs für die staatliche Finanzhilfe im Jahr 2015 ist durch sonstige Faktoren wie den Anstieg der Schülerzahlen oder das Auslaufen der gesetzlichen Wartefrist vor Beginn der staatlichen Finanzhilfe begründet. Die Steigerung des Mittelbedarfs für die staatliche Finanzhilfe der Folgejahre liegt bis 2018 voraussichtlich zwischen 6,9 und 9,3 Mio. € jährlich. Eine konkrete Prognose ist jedoch wegen der Unsicherheit im Hinblick auf die Entscheidungen der Eltern über die Schulwahl und der Auswirkung der neuen gesetzlichen Regelungen auf das Verhalten der Eltern und Schulträger nicht möglich. Der Rückgang der Einnahmen im Bereich der staatlichen Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft, der in den letzten Jahren festzustellen ist, wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen. Er ist begründet in den Änderungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, die mit der Novelle zu 1. Januar 2011 erfolgten. Mit dem vorliegenden Gesetz werden keine Ursachen für einen Einnahmerückgang gesetzt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

**Erstes Gesetz zur Änderung des
Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)
vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S 522)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 18 werden die Worte „den Personalkosten“ durch die Worte „dem Personalaufwand“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des Fünften Abschnitts wird das Wort „Speisung“ durch „Schülerspeisung“ ersetzt.
 - c) Bei § 27 werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. § 5 erhält folgende Fassung

**„§ 5
Genehmigung von Ersatzschulen**

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. die Schule in ihren Einrichtungen und Lehrzielen sowie in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den entsprechenden staatlichen Schulen zurücksteht,
 2. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird,
 3. der Schulträger oder, falls dieser eine juristische Person ist, die Vertretungsberechtigten des Schulträgers und der Schulleiter geeignet sind, eine Schule verantwortlich zu führen, und die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen,
 4. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist und
 5. bei Grundschulen und den Klassenstufen 1 bis 4 an Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft zudem die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes erfüllt sind.

(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die hinter der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden staatlichen Schulen nicht zurückstehen. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die für den vorgesehenen Einsatz erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fähigkeiten und die pädagogische Eignung der Lehrkräfte gegenüber dem Ministerium beziehungsweise dem zuständigen Schulamt in anderer Weise als gleichwertig nachgewiesen werden.

(3) Die Schule wird von einem Schulleiter geleitet, dessen Einsatz dem Ministerium anzuzeigen ist und der über einen geeigneten Hochschulabschluss oder eine vergleichbare mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung verfügen soll. Sofern der Schulleiter keine Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart nachweisen kann oder nicht aufgrund seiner Qualifikation und einer langjährigen Erfahrung im Bereich der jeweiligen Schulart als Schulleiter geeignet ist, ist ein geeigneter pädagogischer Leiter zu bestellen, der über die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart und über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung an einer Schule dieser Schulart verfügt. Bei allgemein bildenden Schulen, für die eine Befähigung zum Lehramt in Thüringen nicht vorgesehen ist, müssen der Schulleiter oder der pädagogische Leiter die Befähigung zum Lehramt derjenigen Klassenstufen nachweisen, die die Schule umfasst. An räumlich zusammenhängenden Schulen verschiedener Schularten kann ein Schulleiter für diese Schulen bestellt werden. Für Schulleiter an berufsbildenden Schulen sind neben den vorgenannten Voraussetzungen die in Bundesgesetzen geregelten Qualifikationen verbindlich.

(4) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte an einer Ersatzschule ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem die regelmäßige Pflichtstundenzahl, der Anspruch auf Urlaub und eindeutige Kündigungsbedingungen festgelegt sind,
2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrkräfte an vergleichbaren staatlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und
3. für die Lehrkräfte eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

(5) Die Einrichtung der Außenstelle einer Ersatzschule ist zur Sicherung der Unterrichtsorganisation aufgrund fehlender räumlicher Voraussetzungen am Standort der Schule möglich, wenn es sich um unselbstständige Bestandteile der Schule handelt, die vom Hauptstandort räumlich getrennt sind. Eine Außenstelle soll nur befristet eingerichtet werden und nicht länger als zwei Schuljahre betrieben werden. Außenstellen von Ersatzschulen, deren Einrichtung bis zum 31. März 2015 unbefristet genehmigt wurde, gelten ab dem 1. August 2015 als eigenständige Ersatzschulen. Die bis zur Umwandlung verliehenen Eigenschaften und Ansprüche sowie die Entscheidungen zum Einsatz von Lehrkräften gelten für diese neuen Ersatzschulen fort.

(6) Der Schulträger hat in dem Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag einschließlich der wesentlichen begründenden Unterlagen ist zehn Monate vor dem vorgesehenen Betriebsbeginn einzureichen.

(7) Die Übertragung einer Genehmigung zum Betreiben einer bereits bestehenden Ersatzschule ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Übertragung mit einer Neugründung einer Schule, der Einrichtung eines Bildungsgangs oder einer Fachrichtung im Übrigen gleichzusetzen ist.

(8) Ersatzschulen, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung entweder unter der Bedingung erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer vom Ministerium festzusetzenden Frist erfüllt werden, oder mit Auflagen verbunden werden.

(9) Der Einsatz von Lehrkräften, die nicht bereits von der Genehmigung der Ersatzschule umfasst sind, ist dem zuständigen staatlichen Schulamt unter Nachweis der Qualifikation anzuzeigen. Die Anzeige des Einsatzes von Lehrkräften erfolgt im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Schule, eines Bildungsganges, einer Schulform oder einer Fachrichtung gegenüber dem Ministerium. Sofern durch Rechtsverordnung nicht anders bestimmt, ist in allen anderen Fällen der Einsatz von Lehrkräften dem zuständigen staatlichen Schulamt anzuzeigen.

(10) Der Träger ist verpflichtet, sich vor der Anzeige des Einsatzes von der betroffenen Lehrkraft ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als sechs Monate sein darf. Die Lehrkraft hat gegenüber dem Träger außerdem eine Erklärung darüber abzugeben, ob und welche Straf- und Ermittlungsverfahren gegen sie zum Zeitpunkt der Bewerbung anhängig sind, die die in § 72a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) genannten Paragrafen des Strafgesetzbuchs betreffen. Mit der Einstellungsanzeige hat der Träger dem jeweiligen Schulamt oder dem Ministerium schriftlich zu versichern, dass ihm das Zeugnis und die Erklärung vorliegen und diesen keine Bedenken gegen eine Einstellung zu entnehmen sind. Die Rechte des Ministeriums aus § 8 bleiben unberührt.

(11) Ergeben sich nach der Genehmigung bei den Tatsachen, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentliche Änderungen, sind diese dem Ministerium anzuzeigen. Dies umfasst insbesondere

1. Konzeptänderungen,
2. Standortwechsel und Gründung von Außenstellen,
3. Unterbrechungen oder Einschränkungen des Schulbetriebs,
4. jede Änderung der bestehenden Regelungen zur Höhe des Schulgelds sowie
5. Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte.

(12) Träger von genehmigten Ersatzschulen haben dem Ministerium zum Stichtag 1. Juli 2016 Auskunft über die Höhe des an ihren Schulen im laufenden Schuljahr jeweils zu zahlenden Schulgelds zu erteilen.

(13) Die einzelnen Bildungsgänge und Schulformen sowie Fachrichtungen einer Ersatzschule bedürfen jeweils einer gesonderten Genehmigung. Einer gesonderten Genehmigung bedarf es auch bei der Einrichtung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten an Förderschulen. Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 3 ThürFSG. Für die Genehmigung von Bildungsgängen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 12 zur Genehmigung von Ersatzschulen entsprechend.

4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„Die Genehmigung einer Ersatzschule erlischt, wenn

1. die Schule nicht spätestens zum zweiten Schuljahresbeginn nach Zustellung des Genehmigungsbescheids eröffnet,
2. der Betrieb aufgegeben wird,

3. der Schulbetrieb ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ein Jahr lang unterbrochen wird oder
 4. eine Bedingung nach § 5 Abs. 8 in der festgesetzten Frist nicht erfüllt wurde.
Die Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag eine Zustimmung zu einer vorübergehenden Unterbrechung des Schulbetriebs für bis zu drei Schuljahre erteilen. Wird der Schulbetrieb nach einer dreijährigen Unterbrechung nicht wieder aufgenommen, erlischt die Genehmigung der Ersatzschule.“
5. § 8 erhält folgende Fassung
- „Untersagung der Leitungs- und Lehrtätigkeit
- Das Ministerium kann die Ausübung der Tätigkeit von Schulleitern und pädagogischen Leitern untersagen oder einschränken, wenn Tatsachen vorliegen oder bekannt werden, aus denen ersichtlich ist, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen oder wenn sie ein Verhalten zeigen, das an öffentlichen Schulen die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtfertigen würde. Satz 1 gilt für das zuständige staatliche Schulamt hinsichtlich der Lehrkräfte entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der Schulträger anzuhören.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 bis 4 erfüllt, kann von dem Ministerium auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Voraussetzung der Anerkennung ist, dass die genehmigte Ersatzschule zum Zeitpunkt des Antrags mindestens drei Jahre ununterbrochen betrieben wurde und erwartet werden kann, dass die Genehmigungsvoraussetzungen auch künftig erfüllt werden.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung

„Ersatzschulen sind verpflichtet, bei der Aufnahme, bei Versetzungen, und beim Schulwechsel von Schülern sowie bei der Aufbewahrung von Zeugnissen und Prüfungsunterlagen die für staatliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.“
 - c) Am Ende wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bildungsgänge an berufsbildenden Ersatzschulen entsprechend.“
7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Arten und Voraussetzungen

- (1) Das Land gewährt den Schulträgern für genehmigte Ersatzschulen staatliche Finanzhilfe zur Deckung der Kosten
1. für den Personalaufwand und den Schulaufwand (§ 18) sowie
 2. für Baumaßnahmen (§ 20).
- Die erstmalige Gewährung der Finanzhilfe bedarf eines Antrags des Schulträgers.

(2) Staatliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn durch den Betrieb der Ersatzschule kein erwerbswirtschaftlicher Gewinn erzielt oder erstrebt wird. Sofern der Schulträger für den Betrieb der Schule ganz oder teilweise Anspruch auf andere öffentliche Mittel hat oder diese erhalten hat, werden sie auf die staatliche Finanzhilfe angerechnet. Staatliche Finanzhilfe wird insbesondere nicht gewährt, soweit der Schulträger eine Kostenerstattung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung erhalten kann. Das gleiche gilt, wenn der Schulbetrieb berufsvorbereitende Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit oder gleichwertige Maßnahmen der Jugend- und Sozialhilfe oder anderer Einrichtungen umfasst und von diesen Institutionen finanziert wird.

(3) Staatliche Finanzhilfe nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Ersatzschule gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann. Davon ist drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts auszugehen (Wartefrist). Staatliche Finanzhilfe wird auf Antrag des Trägers abweichend von Satz 2 mit Aufnahme des Unterrichts gewährt, wenn

1. durch den Betrieb der Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden auf absehbare Zeit noch benötigten staatlichen Schule nicht erforderlich ist,
2. es sich um eine Schule handelt, die einen bestehenden Bildungsgang in eine andere Schulart einbringt und der Schulträger für diesen bereits Anspruch auf Finanzhilfe hat; in diesem Fall wird für die Schüler aller Klassenstufen der neuen Schulart staatliche Finanzhilfe gewährt,
3. eine genehmigte berufsbildende Ersatzschule, welche die Wartefrist erfüllt hat, um einen Bildungsgang erweitert wird, sofern ein wirtschaftliches Interesse besteht. Ein wirtschaftliches Interesse besteht, wenn das Ministerium unter Berücksichtigung der Auslastung der bestehenden Ausbildungskapazitäten einen Bedarf für die Absolventen dieses Bildungsgangs auf dem Thüringer Arbeitsmarkt feststellt,
4. der Antrag von einem Schulträger gestellt wurde, der bereits Träger einer genehmigten Ersatzschule ist, welche die gleichen allgemein bildenden Klassenstufen umfasst, oder Träger eines Bildungsgangs in derselben Schulform (§ 8 ThürSchulG) mit derselben Fachrichtung oder mit demselben Berufsfeld ist, und er für den Bildungsgang bereits staatliche Finanzhilfe erhält, oder
5. es sich um eine allgemein bildende Schule handelt, an der gemeinsamer Unterricht nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFSG durchgeführt wird und die ein Schulträger einer finanzhilfeberechtigten Förderschule in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zu einer von ihm betriebenen Förderschule errichtet.

Satz 3 Nr. 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Gründung der Schule der staatlichen Schulnetzplanung offensichtlich widerspricht. Das Ministerium kann die staatliche Finanzhilfe aus diesem Grund nur versagen, wenn zuvor ein Einigungsverfahren bei der Clearingstelle durchgeführt wurde. Die Clearingstelle setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Ministeriums, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Thüringen.

(4) Schulen, die zu einem international anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen, der auch in Deutschland anerkannt ist, können durch Beschluss der Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt werden, wenn ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftliches öffentliches Interesse besteht. Die Förderung beträgt 80 vom Hundert der Förderung für eine vergleichbare Ersatzschule.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Staatliche Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand

(1) Staatliche Finanzhilfe nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dient pauschal zur Deckung der Kosten, die dem Schulträger für die Lehrkräfte und den Schulaufwand beim Betrieb einer Ersatzschule entstehen. Die Finanzhilfe kann auch für Personalkosten der Schulleiter und der pädagogischen Fachkräfte verwendet werden, soweit diese an staatlichen Schulen finanziert werden. Finanzhilfe wird jeweils für ein Schuljahr im Sinne des § 45 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung gewährt (Finanzhilfefahr). Besteht für eine genehmigte Ersatzschule erstmals Anspruch auf staatliche Finanzhilfe, erfolgt eine anteilige Gewährung ab Anspruchsbeginn. Finanzhilfe zu den Kosten für Lehrkräfte wird gewährt, soweit diese für den betroffenen Zeitraum genehmigt oder angezeigt sind. Der Schulaufwand umfasst, bis auf die in § 19 geregelten Baumaßnahmen, die in § 3 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 10 und 11 ThürSchFG.

(2) Die Höhe der staatlichen Finanzhilfe wird aus den Schülerkostenjahresbeträgen errechnet, die je Schulart und Schulform sowie sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gewährt werden und in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieses Gesetzes. Die Schülerkostenjahresbeträge werden multipliziert mit der Zahl der Schüler der Ersatzschule, für deren Besuch der Ersatzschule beim Schulträger am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Finanzhilfefjahres ein Vertrag vorlag und die dort unterrichtet wurden. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Das Ministerium kann bei einem besonderen öffentlichen Interesse am Betrieb einer Schule im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe vorsehen.

(3) Für Schüler, die im gemeinsamen Unterricht an allgemein bildenden Schulen unterrichtet werden, sind die Schülerkostenjahresbeträge maßgebend, wie sie für Schüler mit den jeweiligen Förderschwerpunkten an vergleichbaren Förderschulen zugrunde gelegt werden. Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die am 1. März des Finanzhilfefjahres festgestellte Zahl zu Grunde gelegt, wenn sie von der Zahl abweicht, die zu dem nach Absatz 2 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt ermittelt wurde. Soweit der Schulträger für die Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Schulgeld erhebt, wird dies auf die staatliche Finanzhilfe angerechnet.

(4) Die Schülerkostenjahresbeträge nach Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz werden jährlich mit Wirkung zum Beginn eines Finanzhilfefjahrs um jeweils 0,25 vom Hundert der Schülerkostenjahresbeträge des vorangehenden Finanzhilfefjahres erhöht. Die Erhöhung nach Satz 1 erfolgt erstmalig zum Finanzhilfefjahr 2016/2017. Das Ministerium überprüft die Angemessenheit der Erhöhung erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung des Gesetzes, indem bei den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft Informationen zu den Auswirkungen abgefragt werden. Ein halbes Jahr nach Abschluss der Überprüfung wird der Landtag über das Ergebnis unterrichtet.

(5) Kinder an schulvorbereitenden Einrichtungen gelten in Bezug auf die Gewährung staatlicher Finanzhilfe nach diesem Gesetz nicht als Schüler.

(6) Bei nach § 11 Abs. 2 zugewiesenen Lehrkräften ist die Finanzhilfe um den Betrag zu kürzen, der dem Land an Personalkosten entstanden ist. Der Einsatz zugewiesener Lehramtsanwärter nach § 11 Abs. 5 bleibt bei der Gewährung staatlicher Finanzhilfe unberücksichtigt.

(7) Die Finanzhilfe erfolgt höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten.

(8) Der Schulträger hat die Verwendung der Finanzhilfe gegenüber dem Ministerium bis zum 31. Dezember des Jahres nachzuweisen, in dem das Schuljahr endet, für das die staatliche Finanzhilfe gewährt wurde. Reicht der Schulträger die für eine Überprüfung der Verwendung der Finanzhilfe erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht oder nicht vollständig fristgerecht ein, kann das Ministerium den Finanzhilfebescheid ganz oder teilweise widerrufen. Weist der Schulträger die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nicht nach, ist der Finanzhilfebescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen. Ergibt die Verwendungsnachweisprüfung, dass der Finanzhilfeanspruch des Schulträgers geringer als der im Finanzhilfebescheid festgesetzte Betrag ist, kann das Ministerium den sich ergebenden Rückforderungsanspruch gegen den für das folgende Finanzhilfejahr bestehenden Anspruch auf staatliche Finanzhilfe aufrechnen.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Auszahlung und Verwendungsnachweisführung sowie die Übertragung der Verwendungsnachweisprüfung auf nachgeordnete Behörden durch Rechtsverordnung zu regeln. Die freien Schulträger sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.

(10) Die staatliche Finanzhilfe für das zum 9. Februar 2015 laufende Schuljahr wird ab diesem Zeitpunkt anteilig nach den dann geltenden Regelungen berechnet. Erreicht ein Schülerkostenjahresbetrag nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz bei einer Schulart mit Ausnahme des Gymnasiums oder bei einem Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule nicht die Höhe des im Jahr 2015 vor dem 9. Februar 2015 der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe zugrunde gelegten Schülerkostenjahresbetrags, wird die staatliche Finanzhilfe bis zum 31. Juli 2015 auf der Grundlage dieses Schülerkostenjahresbetrags berechnet.

9. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen

(1) Bei den Waldorfschulen wird für die Berechnung der zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe für die Klassenstufen 1 bis 4 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Grundschule, für die Klassenstufen 5 bis 12 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule und für die Klassenstufe 13 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

(2) An den Gemeinschaftsschulen gelten die Regelungen des Absatzes 1 für die Klassenstufen 1 bis 10 entsprechend. Für die Klassenstufen 11 und 12 an den Gemeinschaftsschulen wird die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

(3) An den Gesamtschulen wird für die Klassenstufen 5 bis 10 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule gewährt. Für die Klassenstufen 11 bis 13 wird die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.“

10. Die Paragraphen 19 bis 27 werden die Paragraphen 20 bis 28.

11. In § 20 (neu) Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „geltenden“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

12. In der Überschrift zum Fünften Abschnitt (vor § 23 neu) wird das Wort „Speisung“ durch das Wort „Schülerspeisung“ ersetzt

13. § 25 (neu) erhält folgende Fassung

„Die Schulträger sorgen für eine angemessene Qualifizierung des pädagogischen Personals. Sie können das mit ihnen in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden pädagogische Personal zu Fortbildungsmaßnahmen entsenden, die vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien angeboten werden. Eine Berücksichtigung zu dem Fortbildungsangebot des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem die Lehrgänge nicht durch staatliches pädagogisches Personal ausgelastet werden.“

14. In § 28 (neu) werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

15. Die Anlage zum Gesetz erhält folgende Fassung

Anlage

Höhe der Schülerkostenjahresbeträge (nach § 18 Abs. 2 Satz 1) in der ab 9. Februar 2015 geltenden Fassung des Gesetzes

Schulart, Schulform, Bildungsgang bzw. Fachrichtung	Betrag in EURO
1. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler an allgemein bildenden Schulen	
a) Grundschule	
aa) ganztags	5.121,57
bb) nicht ganztags	3.847,42
b) Regelschule	5.177,59
c) Gymnasium	
aa) Klassenstufen 5 bis 10	4.172,26
bb) Klassenstufen 11 bis 12	5.566,62
Bei Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird die Finanzhilfe mit den Schülerkostenjahresbeträgen für die Schüler in den jeweils gleichen oder gleichartigen Klassenstufen (Grundschule, Regelschule und Gymnasium) berechnet.	
d) Förderschule, nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	10.062,53
bb) Hören	12.886,95
cc) Sehen	23.503,36
dd) körperliche und motorische Entwicklung	23.156,79
ee) geistige Entwicklung	24.161,29

2. Schülerkostenjahresbeträge für Schüler berufsbildender Schulen	
a) Berufsschule (Berufe nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung)	1.520,11
bb) Berufsvorbereitungsjahr (Vollzeitform)	7.320,14
cc) Berufsvorbereitungsjahr (Teilzeitform)	2.620,94
b) Berufsfachschule	
aa) nicht berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – ein- und zweijährige Bildungsgänge (ThürSOBFS 2) unterliegen	4.899,68
bb) einjährige berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Pflegehelferberufe (ThürSOPfIH) unterliegen	
aaa) Bildungsgänge mit weniger als 500 Schülerjahresstunden ¹	1.316,88
bbb) Bildungsgänge mit 500 und mehr Schülerjahresstunden ¹	2.633,76
cc) zwei- und dreijährige berufsqualifizierende Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge mit berufsqualifizierendem Abschluss (ThürSOBFS 2 m. b. A.) oder der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge (ThürSOBFS 3) unterliegen sowie bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der Berufsfachschule, die keinen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben,	4.340,33
c) Höhere Berufsfachschule	
aa) zweijährige Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – zweijährige Bildungsgänge – (ThürSOhBFS 2) unterliegen („Assistentenberufe“)	4.500,04
bb) bundesrechtlich geregelte berufsqualifizierende Bildungsgänge der höheren Berufsfachschule, die einen mittleren Schulabschluss als unmittelbare Zugangsvoraussetzung haben, und Bildungsgänge, die der Thüringer Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule – dreijährige Bildungsgänge – (ThürSOhBFS 3) unterliegen mit	
aaa) weniger als 500 Schülerjahresstunden ¹	1.287,99
bbb) 500 bis 700 Schülerjahresstunden ¹	2.382,03
ccc) 701 und bis zu 900 Schülerjahresstunden ¹	2.725,33
ddd) mehr als 900 Schülerjahresstunden ¹	3.226,31
d) Fachoberschule	3.661,27
e) Berufliches Gymnasium	4.651,24
f) Fachschule	
aa) Fachbereich Technik, Wirtschaft, Gestaltung	
aaa) Teilzeit	2.150,76
bbb) Vollzeit	4.445,06
bb) Fachbereich Sozialwesen	
ccc) Teilzeit	2.111,03
ddd) Vollzeit	3.198,59

g) Förderberufsschule	
aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung	9.145,92
bb) Hören	10.668,44
cc) Sehen	17.408,59
dd) körperliche und motorische Entwicklung	17.208,45
ee) geistige Entwicklung	16.901,85

¹ Anzahl der Unterrichtsstunden des theoretischen und praktischen Unterrichts, die ein Schüler nach der Stundentafel der jeweiligen Schulordnung des Landes oder der bundeseinheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung je Ausbildungsjahr zu erhalten hat. Dabei ist von 40 Unterrichtswochen je Ausbildungsjahr auszugehen. Im Falle einer verkürzten Ausbildung, der Ausbildung in Teilzeit oder der verkürzten Ausbildung in Teilzeit erfolgt die Ermittlung der Schülerjahresstunden unter Berücksichtigung der Unterrichtsstunden für die verkürzte Ausbildung und die Dauer der Ausbildung (in ganzen Jahren).

§ 2 Inkrafttreten

(1) § 1 Nr. 7 bis 9 und 15 treten rückwirkend zum 9. Februar 2015 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

A. Allgemeines

Nachdem der Thüringer Verfassungsgerichtshof durch das Urteil vom 21. Mai 2014 entschieden hat, dass die Regelungen in § 18 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage und Abs. 8 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 20. Dezember 2010 mit Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 44 Abs. 1 der Thüringer Verfassung unvereinbar sind, soweit sie die staatliche Finanzhilfe für genehmigte Ersatzschulen ab dem 1. August 2011 regeln, wurde es erforderlich, die Regelungen über die staatliche Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft so zu fassen, dass sie den Anforderungen der Thüringer Verfassung entsprechen. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in den Gründen des genannten Urteils dargelegt, dass alle wesentlichen Regelungen der staatlichen Finanzhilfe im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip im Gesetz zu treffen sind und dass diese Regelungen nachvollziehbar, durchschaubar sein müssten. Damit solle es den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft ermöglicht werden, sich auf die ihnen zustehende staatliche Finanzhilfe einzustellen und darauf ihre Planungen vorzunehmen.

Das vorliegende Gesetz setzt die Vorgaben des Thüringer Verfassungsgerichtshofs um, indem es die staatliche Finanzhilfe in § 18 vollständig neu regelt. Die Schülerkostenjahresbeträge, die je Schüler und Schuljahr der Ermittlung der staatlichen Finanzhilfe zu Grunde liegen, werden mit Inkrafttreten des Gesetzes durch die Anlage zum Gesetz festgelegt und in den folgenden Jahren nach Maßgabe einer im Gesetz vorgegebenen Formel angepasst. Die in den Folgejahren geltenden Schülerkostenjahresbeträge hat das Ministerium unverzüglich nach Neuberechnung zu veröffentlichen. So wird die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe transparent und vorhersehbar. Alle wesentlichen Parameter sind direkt im Gesetz geregelt, ohne dass auf eine Verordnung oder Verwaltungsvorschrift zurückgegriffen werden muss. Somit entspricht die Neuregelung der staatlichen Finanzhilfe den rechtsstaatlichen Anforderungen der Thüringer Verfassung.

Neben der erforderlichen Umsetzung des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs erfolgt eine Neuregelung anderer Vorschriften, da die Anwendung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft durch das Schulwesen zuständige Ministerium und die Staatlichen Schulämter in den Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Bedarf seiner Überarbeitung gezeigt hat. Mit diesem Gesetz erfolgen Klarstellungen, Vereinfachungen und notwendige Ergänzungen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Nummer 1

Die Änderungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus den folgenden Änderungen der Überschriften einzelner Paragraphen und Abschnitte.

Zu Nummer 2

Die Streichung von Absatz 1 Satz 3 erfolgt, da der Begriff der Außenstelle zukünftig in § 5 Abs. 5 neu definiert und auf bestimmte Fälle eingegrenzt wird.

Die Streichung von Absatz 2 Satz 2 erfolgt, da die Praxis gezeigt hat, dass ein Regelungsbedarf nicht besteht.

Zu Nummer 3

Die Regelungen in § 5 werden umfangreich geändert, so dass eine Neufassung des Paragraphen erforderlich wird. Bei den einzelnen Absätzen ergeben sich folgende Neuerungen:

Absatz 1 bleibt grundsätzlich unverändert, bis auf die Klarstellung in Nr. 5, dass die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes auch bei den Klassenstufen 1 bis 4 von Gemeinschaftsschulen vorliegen müssen.

In Absatz 2 entfallen die Regelungen zum Schulleiter in den bisherigen Sätzen 3 und 4, da sie in den neuen Absatz 3 übernommen werden.

Absatz 3 regelt die Stellung des Schulleiters und des gegebenenfalls zu bestellenden pädagogischen Leiters. Durch Satz 1 wird klargestellt, dass jede Schule einen Schulleiter haben muss, der in der Regel die bereits bisher geforderte Qualifikation der Lehrbefugnis für die jeweilige Schulart hat. Die Formulierung des Gesetzes lässt hier Ausnahmen zu. Wenn eine fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit langjähriger Erfahrung in der jeweiligen Schulart sich als geeignet erweist, kann sie im Ausnahmefall auch ohne die geforderte Lehrbefugnis bestellt werden. Die Neuregelung orientiert sich an der Regelung des Thüringer Schulgesetzes über die Qualifikation und Bestellung des Schulleiters an staatlichen Schulen. Die Bestellung des Schulleiters unterliegt zukünftig nicht mehr dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums, sondern ist diesem nur noch anzuzeigen. Die weiteren Sätze entsprechen grundsätzlich der bisherigen Regelung zum Schulleiter in Absatz 2. Allerdings soll das hinzukommende Erfordernis der mehrjährigen Berufserfahrung des pädagogischen Leiters verhindern, dass eine unerfahrene Lehrkraft bestellt wird, die der verantwortungsvollen Aufgabe noch nicht gewachsen ist. Denn der pädagogische Leiter ist im Rahmen seines Verantwortungsbereichs dem Schulleiter gleichgestellt und muss daher eine vergleichbare Autorität mitbringen.

Absatz 4 entspricht unverändert dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 5 wurde ergänzt, um den Begriff der Außenstelle und ihre Genehmigungsvoraussetzungen zu regeln. Es wird klargestellt, dass eine Außenstelle nur unselbständige Bestandteile einer Schule umfasst, die räumlich getrennt vom Hauptstandort der Schule eingerichtet werden, weil dort vorübergehend die räumlichen Voraussetzungen fehlen. Außenstellen sind daher nur vorübergehende Einrichtungen, bis am Hauptstandort die räumlichen Voraussetzungen bestehen. Einrichtungen, die alle Voraussetzungen einer Schule erfüllen, werden nicht mehr als Außenstellen bestehender Schulen genehmigt. Diese Regelung soll sicherstellen, dass eine Einrichtung an einem Standort auch als eigene Schule geführt wird, wenn sie den äußeren Eindruck einer Schule vermittelt. Wenn sie ein Gebäude hat, das alle Jahrgänge aufnehmen kann, über einen vollständigen Lehrkörper verfügt und die Lehre ganz überwiegend an diesem Standort erbringen kann, gibt es keinen Grund, sie nicht als eigene Schule zu führen. Durch die Gründung von sogenannten Außenstellen haben Träger in der Vergangenheit versucht, die Wartefristregelung des § 17 Abs. 3 zu umgehen. Da die Wartefristregelung jedoch nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung gerade auch dazu dient nachzuweisen, dass sich die Schule an dem gewählten Standort bewährt, sollen Umgehungen zukünftig ausgeschlossen werden. Im Interesse der Schüler- und Lehrerschaft wird die Bedeutung der Einrichtung als selbständige Schule betont, damit ihr der Träger die gleiche Aufmerksamkeit widmet wie anderen Schulen. Soweit bisher Einrichtungen als Außenstellen genehmigt wurden, obwohl sie die Anforderungen an eine selbstständige Schule erfüllen, werden sie durch Satz 3 zu dem genannten Stichtag in eigenständige Schulen umgewandelt, wobei die bisher durch die Schulaufsicht getroffenen Regelungen und ausgesprochenen Entscheidungen erhalten bleiben.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 5 und enthält Ergänzungen klarstellender und sprachlicher Art. Schulträger haben den Antrag auf Genehmigung einschließlich der zu sei-

ner Bearbeitung erforderlichen wesentlichen Unterlagen so früh wie möglich, also zu dem in Satz 2 genannten Termin, vorzulegen. Das Nachreichen von Unterlagen soll die Ausnahme sein und ist ausdrücklich zu genehmigen.

Die Absätze 7 und 8 entsprechen den unveränderten bisherigen Absätzen 6 und 7.

Absatz 9 wird neu gefasst. Der Einsatz von Lehrkräften ist zukünftig nicht mehr zu genehmigen, es reicht eine Anzeige des Trägers. Die Anzeige muss alle Unterlagen enthalten, damit geprüft werden kann, ob die Lehrkraft eine zu den Anforderungen des Einsatzes an staatlichen Schulen gleichwertige Eignung und Qualifikation hat und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt sind. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Anzeige des Lehrkräfteeinsatzes und dessen Prüfung wurde unverändert gelassen und die entsprechenden Regelungen aus dem bisherigen Absatz 10 angepasst und übernommen. Das Ministerium prüft die Eignung der Lehrkräfte, deren geplanter Einsatz im Zusammenhang mit Anträgen auf Genehmigung von Schulen, Bildungsgängen, einer Schulform oder einer Fachrichtung angezeigt wird. Im laufenden Betrieb einer Schule nach ihrer Genehmigung ist die Anzeige eines Lehrkräfteeinsatzes an das jeweils zuständige Schulamt zu richten. Die zuständige Behörde prüft anhand der mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen, ob die Lehrkräfte eine geeignete Qualifikation haben. Gegebenenfalls erlässt sie im Wege der Schulaufsicht Auflagen oder Verfügungen zum Einsatz der jeweiligen Lehrkraft.

Absatz 10 dient der Sicherung des Kinder- und Jugendschutzes beim Einsatz von Lehrkräften. Dieser wird dadurch gewährleistet, dass der Träger verpflichtet wird, sich vor der Einstellung einer Lehrkraft das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Da in das Führungszeugnis nur rechtskräftige Verurteilungen aufgenommen werden und laufende Ermittlungsverfahren nicht erfasst sind, hat die einzustellende Lehrkraft zusätzlich eine Erklärung vorzulegen, dass keine einschlägigen Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig sind. Anders als bisher sind das erweiterte Führungszeugnis und die Zusatzerklärung nicht mehr der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Träger hat eine Erklärung abzugeben, dass ihm diese Unterlagen vorgelegen haben und danach die Einstellung unbedenklich ist. Dieses Verfahren dient dem Schutz der persönlichen Daten der betroffenen Lehrkräfte und entspricht dem Verfahren nach § 72a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII). Es liegt in der Verantwortung der Träger, die Unterlagen auszuwerten und daraufhin die Entscheidung über eine Einstellung zu treffen. Das Ministerium kann unabhängig von diesem Verfahren die ihm nach § 8 zustehenden Rechte in Bezug auf den Einsatz von Lehrkräften ausüben.

Absatz 11 entspricht dem bisherigen Absatz 8 und regelt, dass der freie Schulträger dem Ministerium wesentliche Änderungen anzuzeigen hat, die sich nach Genehmigung der Schule in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben haben. Eine Genehmigung der Änderungen ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr erforderlich. Durch Aufnahme von Beispielen von wesentlichen Änderungen werden deren Bedeutung hervorgehoben und die Schulträger darauf hingewiesen.

Absatz 12 begründet die Verpflichtung der Schulträger, dem Ministerium zum Stichtag 1. Januar 2016 die Regelungen über die Höhe des an ihren Schulen zu zahlenden Schulgelds mitzuteilen. Diese Regelung ist erforderlich, da dem Ministerium bisher keine aktuellen Daten zur Höhe des Schulgelds vorliegen, das an Schulen gezahlt wird, deren Genehmigung länger zurückliegt. Das Ministerium hat die Aufgabe, die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 zu überwachen, wodurch wie in Artikel 7 Abs. 4 Satz 3 des Grundgesetzes die Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern unter sagt wird. Die Überwachung wird ermöglicht durch die Auskunftspflicht der Schulen nach Absatz 12 und die Verpflichtung der Schulträger nach Abs. 11 Satz 2, jede Änderung der Höhe des Schulgelds anzuzeigen.

In Absatz 13 wurden die Sätze 1 und 3 unverändert dem bisherigen Absatz 4 entnommen. Satz 2 stellt klar, dass bei Förderschulen die Einrichtung jedes sonderpädagogischen Förderschwerpunkts einer eigenen Genehmigung bedarf. Ergänzend regelt Satz 4, dass alle Regelungen über die Genehmigung einer Ersatzschule auf die Genehmigung eines Bildungsgangs entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung wird betont, dass die Zustimmung zu einer Unterbrechung des Schulbetriebs nur aufgrund eines ausdrücklichen Antrags erteilt wird. Zugleich wird geregelt, dass eine Unterbrechung des Schulbetriebs längstens drei Jahre möglich ist. Nach dieser Zeit ist ein neues Genehmigungsverfahren für den Betrieb der Schule oder eines Bildungsgangs (vgl. Absatz 4) durchzuführen, da spätestens dann nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die für den Betrieb erforderlichen Bedingungen nach § 5 Abs. 1, insbesondere im Hinblick auf Räumlichkeiten und/oder Lehrkräfte, weiterhin vorliegen.

Zu Nummer 5

Durch die Neufassung von § 8 wird zum einen der pädagogische Leiter ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Regelung einbezogen und so eine Klarstellung vorgenommen. Zum anderen wird der Anwendungsbereich der Regelung auf diejenigen Fälle ausgedehnt, dass Tatsachen bekannt werden, die erkennen lassen, dass der genannte Personenkreis nicht die für die Tätigkeit erforderliche Eignung hat, wenn dies nicht aus dem Verhalten der Personen geschlossen werden kann. Dies betrifft insbesondere die Fälle, dass festgestellt wird, dass die erforderliche fachliche oder pädagogische Qualifikation nicht gegeben ist. Die Neufassung der Regelung ist insbesondere im Hinblick auf die Änderung der Regelung des Lehrkräfteeinsatzes in § 5 (Anzeigepflicht statt Genehmigung) erforderlich. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat durch die Regelung eine eindeutige Rechtsgrundlage, nachträglich den Einsatz von Lehrkräften zu beschränken oder zu untersagen, wenn festgestellt wird, dass sie keine hinreichende Qualifikation haben, die den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 entspricht.

Zu Nummer 6

Zu a)

Die Neufassung von § 10 Abs. 1 stellt klar, dass der Antrag auf staatliche Anerkennung frühestens nach drei Jahren eines ununterbrochenen Schulbetriebs gestellt werden kann. Die Anwendung der Regelung auf Bildungsgänge berufsbildender Schulen ist durch Absatz 4 gewährleistet.

Zu b)

Mit der Neufassung von Absatz 2 Satz 3 wird klar gestellt und betont, dass zu den Rechten aus Satz 1, nach den für die entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse auszustellen, auch die Pflichten im Hinblick auf die Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen und der Zeugnisse gehören.

Zu c)

Durch den neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass sich die staatliche Anerkennung bei berufsbildenden Schulen auf die einzelnen Bildungsgänge dieser Schulen bezieht und die Regelungen von § 10 Abs. 1 bis 3 für die Bildungsgänge entsprechend gelten.

Zu Nummer 7

Durch die Neufassung von Absatz 1 werden zum einen verwendete Begriffe sprachlich vereinheitlicht. Zum anderen wird klargestellt, dass die Gewährung der staatlichen Finanzhilfe nur für das erste Jahr eines Antrags bedarf. In den Folgejahren wird sie automatisch gewährt, solange die genehmigte Schule besteht.

Die Neufassung von Absatz 2 beschränkt sich auf die Sätze 2 bis 4 und stellt klar, dass der Schulträger insoweit keine staatlich Finanzhilfe erhält, als er für den Schulbetrieb Zuschüsse oder Fördermittel von anderen öffentlichen Stellen erhält oder einen Anspruch darauf hat. Die Sätze 3 und 4 nennen die wichtigsten Fälle, wobei der Fall des Satzes 4 aus der Regelung des bisherigen § 18 Abs. 3 übernommen wurde. Die Verschiebung erfolgt insoweit aus systematischen Gründen.

Mit der Neufassung von Absatz 3 werden in Satz 3 mit den Nummern 4 und 5 zwei weitere Fälle der Ausnahmen von der dreijährigen Wartefrist des Satzes 1 eingefügt. Zuvor wird Nummer 3 neu gefasst, wobei klargestellt wird, dass bei Feststellung eines Bedarfs von Absolventen auf dem Thüringer Arbeitsmarkt zu berücksichtigen ist, ob die bestehenden Ausbildungskapazitäten in dem Bildungsgang ausgelastet sind, für den die Genehmigung beantragt wird. So soll vermieden werden, dass weitere voraussichtlich nicht ausgelastete Ausbildungskapazitäten geschaffen werden und hierfür auch noch eine Ausnahme von der Wartefrist und somit eine vorzeitige Finanzhilfe gewährt wird.

Bei der neuen Ausnahmeregelung von Nummer 4 handelt es sich um eine Möglichkeit für Träger, die sich schon durch den Betrieb der gleichen oder einer vergleichbaren allgemein bildenden Schule als grundsätzlich geeignet und erfahren zum Betrieb einer weiteren derartigen Schule erwiesen haben. Dabei erfolgt keine Beschränkung auf die gleiche Schulart, wie es eine bis 2010 bestehende gleichartige Regelung vorsah. Vielmehr wird berücksichtigt, dass die Anforderungen an den Betrieb einer Schule im Wesentlichen in den jeweiligen Klassenstufen gleichartig sind. Denn dabei stehen die pädagogischen Anforderungen und Besonderheiten der Schularten mit den von ihnen jeweils umfassten Klassenstufen im Vordergrund. Diese wirken sich regelmäßig auf die organisatorischen Anforderungen und Besonderheiten aus und können nicht generell auf alle anderen Schulen übertragen werden. Bei berufsbildenden Schulen erfolgt die Ausnahme, wenn der Träger, der den Antrag auf Genehmigung stellt, an einer anderen Schule derselben Schulart denselben Bildungsgang betreibt. Das Gleiche gilt, wenn der Träger bereits einen Bildungsgang betreibt, der demjenigen, für den die Genehmigung beantragt wird, fachlich-inhaltlich so ähnlich ist, dass daraus geschlossen werden kann, dass sich der Träger auch den neuen Bildungsgang erfolgreich durchführen wird. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um einen Bildungsgang in derselben Fachrichtung oder im selben Berufsfeld an einer berufsbildenden Schule handelt. Die Zuordnung eines Berufs zu einer Berufsgruppe oder zu einem Berufsfeld regelt das vom Bundesinstitut für Berufsbildung geführte Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Orientierung gibt die Systematik der Bundesagentur für Arbeit (vgl. <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/themeSearch.do>). Durch die Anforderung, dass der Träger für seine bisher betriebenen Schulen oder Bildungsgänge bereits staatliche Finanzhilfe erhält, ist gesichert, dass er zumindest über dreijährige Erfahrungen verfügt.

Die Ausnahmeregelung der Nr. 5 berücksichtigt die Tatsache, dass die Anzahl der Schüler an Förderschulen wegen des steigenden Anteils der Kinder, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, stagniert und teilweise zurückgeht. Den Trägern von Förderschulen soll die Möglichkeit erleichtert werden, die vorhandenen räumlichen und fachlichen Kapazitäten ihrer bestehenden Schulen durch räumliche Angliederung einer allgemein bildenden Schule sinnvoll zu nutzen, so dass der Schulstandort erhalten bleibt. Voraussetzung ist jedoch, dass die

hinzu kommende Schule den Inklusionsgedanken durch Umsetzung eines entsprechenden Konzepts besonders betont.

Satz 4 stellt sicher, dass die Ausnahmeregelung bei der Finanzierung zugunsten der Schulen nur in den Fällen angewandt wird, dass die Schule nicht den Interessen des öffentlichen Schulträgers widerspricht. Die staatliche Finanzhilfe kann grundsätzlich nicht von der Vereinbarkeit der Schule in freier Trägerschaft mit der Schulnetzplanung der öffentlichen Schulträger abhängig gemacht werden. Soll jedoch im Interesse der Schule in freier Trägerschaft vom Regelfall der Wartefrist abgewichen und die Finanzhilfe sofort gezahlt werden, ist es zulässig zu verlangen, dass die Schule nicht dem öffentlichen Interesse widerspricht.

Die bisherige Regelung in Absatz 4 entfällt, weil eine Verkürzung der Wartefrist unter Berücksichtigung der Ausweitung der allgemeinen Ausnahmeregelungen in Absatz 3 nicht mehr erforderlich ist. Zudem ist eine zu große Ausweitung von Ausnahmeregelungen zu vermeiden. Die Neuregelung entspricht dem bisherigen Absatz 5 mit der Modifikation, dass die Förderungshöhe auf den genannten Prozentsatz festgeschrieben wird. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass keine Kriterien erkennbar sind, anhand derer schlüssig dargelegt werden kann, warum und in welcher Höhe die Förderung unterhalb des bisher als Höchstgrenze genannten Satzes liegen könnte. Da die betroffenen Schulen keinen verfassungsrechtlich begründeten Anspruch auf Finanzhilfe haben, kann eine Förderung nur durch ein Gesetz gewährt werden. In diesem Fall müssen jedoch alle Schulen gleich behandelt werden, wenn sie die genannten Kriterien erfüllen. Soll eine Abstufung der Förderung erfolgen, müssten die wesentlichen Gründe hierfür gesetzlich vorgegeben werden. Da dies nicht erfolgt, kann nur eine einheitliche Förderung nach den bestehenden Kriterien des Gesetzes erfolgen.

Zu Nummer 8

Durch das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Mai 2014 (VerfGH 13/11) wurde festgestellt, dass § 18 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2 i. V. m. der Anlage und Abs. 8 mit Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 44 Abs. 1 der Thüringer Verfassung unvereinbar sind, soweit sie die staatliche Finanzhilfe für genehmigte Ersatzschulen ab dem 1. August 2011 regeln. Daher sind diese Regelungen entsprechend den Anforderungen der Thüringer Verfassung nach Maßgabe des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs neu zu regeln. Dies erfolgt durch eine Neufassung von § 18. Dabei ist zu beachten, dass alle maßgeblichen Regelungen zur staatlichen Finanzhilfe direkt durch das Gesetz getroffen werden und sie für die Normadressaten, somit neben der öffentlichen Verwaltung auch die Träger der Schulen in freier Trägerschaft, verständlich und nachvollziehbar sind. Dies ist bei der Neufassung von § 18 insoweit berücksichtigt, als die Höhe der Schülerkostenjahresbeträge, auf deren Grundlage die staatliche Finanzhilfe jährlich durch Multiplikation mit der Zahl der Schüler berechnet wird, direkt im Gesetz festgelegt wird. So können die Schulträger durch eine einfache Rechnung leicht erkennen, wie hoch die von ihnen zu erwartende staatliche Finanzhilfe im jeweils kommenden Schuljahr sein wird. Die Anpassung der staatlichen Finanzhilfe an die sich verändernden Lebensumstände wird durch eine Regelung gesichert, nach der die Höhe der Schülerkostenjahresbeträge jährlich zu Beginn des Finanzhilfejahrs um einen festen Vom-Hundert-Satz erhöht wird. Die sich dadurch ergebenden neu berechneten Schülerkostenjahresbeträge werden vom Ministerium in seinem Amtsblatt bekannt gegeben, so dass sie für die Schulträger leicht erkennbar sind. Zu den einzelnen Regelungen:

Absatz 1 ist im Wesentlichen unverändert geblieben mit Ausnahme der Regelung des Finanzhilfejahrs. Dies ist zukünftig das Schuljahr. Damit wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Finanzierung und ihre Planung dem Rhythmus der Schuljahre folgen. Insbesondere Veränderungen im Personalbestand erfolgen in der Regel zum Schuljahresende oder -anfang. Bei der Definition des Schulaufwands wird durch eine Ergänzung in Satz 6 klargestellt, dass Aufwendungen für Schulhort und Internate nicht zum Schulaufwand gehören. Es handelt sich dabei um Aufwendung für Betreuung und Unterbringung von Schülern außerhalb des unmittel-

telbaren Schulbetriebs, so dass die Herausnahme gerechtfertigt ist. Die Kosten für diese Aufwendungen sind durch die Schüler oder ihre Sorgeberechtigten gesondert zu tragen.

Absatz 2 regelt in Satz 1, dass Grundlage der zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe Schülerkostenjahresbeträge sind, die durch die Anlage zu dem Gesetz vorgegeben werden. Die Schülerkostenjahresbeträge sind nach Schulart, Schulform und sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gestaffelt.

Die in der Anlage für das Jahr 2015 und das Schuljahr 2015/2016 festgelegten Schülerkostenjahresbeträge stellen den Ausgangswert für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe dar und werden in den folgenden Finanzhilfejahren nach Absatz 3 fortgeschrieben. Die Ermittlung der Ausgangswerte erfolgte in Anlehnung an die bisherige Berechnung der staatlichen Finanzhilfe. Dabei wurden zunächst ein Personalkostenanteil und ein Sachkostenanteil gebildet und addiert.

Der Personalkostenanteil wurde nach der Formel „Personalkosten pro Lehrer geteilt durch Schüler-Lehrer-Relation“ gebildet. Für den Faktor „Personalkosten pro Lehrer“ wurde auf die tarifvertragliche Jahresvergütung einer vollbeschäftigten Durchschnittslehrkraft im Jahr 2014 zurückgegriffen, wie sie an einer entsprechenden staatlichen Schule unterrichtet. Beamte wurden dabei nicht einbezogen, da an Schulen in freier Trägerschaft ganz überwiegend angestellte Lehrkräfte tätig sind. Bei der Berechnung wurden die Vergütungsgruppen der Lehrkräfte zugrunde gelegt, die typischerweise an den Schularten eingesetzt werden. Zur Berechnung wurde regelmäßig die Erfahrungsstufe 4 der jeweiligen Vergütungsgruppe verwendet, da es sich dabei um die durchschnittlich häufigste Erfahrungsstufe der Lehrer an den staatlichen Schulen handelt. Werden an staatlichen Schulen Lehrkräfte mit unterschiedlicher Eingruppierung eingesetzt (wie an Grundschulen, Gymnasien und berufsbildenden Schulen), wurde die verwendete Vergütungsgruppe anteilig aus den jeweiligen Vergütungsgruppen nach dem zahlenmäßigen Anteilen der Lehrkräfte in der jeweiligen Schulart zusammengesetzt. In Einzelnen wurden für die Schularten folgende Vergütungsgruppen gebildet und verwendet:

Grundschule – Lehrkräfte	53 % E 11 + 47 % E 10
Grundschule – Erzieher	100 % E 8
Regelschule	48 % E 11 + 52 % E 13
Förderschule – Lehrkräfte	100 % E 13
Förderschule – SPF	100 % E 9
Gymnasium	90 % E 13 + 10 % E 14
Berufsbildende Schule	80 % E 13 + 20 % E 10

Bei der Bestimmung des Faktors „Schüler-Lehrer-Relation“ wurde die durchschnittliche Schüler-Lehrer-Relation der Schuljahre 2011/2012 bis 2013/2014 verwendet, wie sie sich nach der im jeweiligen Schuljahr geltenden Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahrs ergab. Der durchschnittliche Wert wurde verwendet, um Schwankungen der letzten Jahre auszugleichen, die auf der Entwicklung der Schülerzahlen beruhen.

Bei Ermittlung des Sachkostenanteils wurden die Beträge zu Grunde gelegt, die in der Finanzstatistik des Freistaats Thüringen über die „Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen“ (herausgegeben vom Thüringer Landesamt für Statistik) und dort im Gliederungsbereich 2 – Schulen – ausgewiesen werden. Diese Vorgehensweise beruht auf der bisherigen Vorgabe des Gesetzes, wonach „*der Sachkostenanteil... pauschal aus den durchschnittlichen Aufwendungen des Landes und der staatlichen Schulträger für Sachkosten... ermittelt*“ zu ermitteln war (vgl. bisherige Fassung von § 18 Abs. 5). Von den im Gliederungsbereich 2 ausgewiesenen Positionen wurde die Position 290 (Schülerbeförderung) außer Betracht gelassen, da diese Kosten nicht bei der staatlichen Finanzhilfe einbezogen sind. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt nach dem unverändert fortgeltenden § 22 Abs. 1 nach den „*Bestimmungen des § 4 ThürSchFG* (Thüringer Schulfi-

finanzierungsgesetz) mit der Maßgabe, dass der Landkreis oder die kreisfreie Stadt am Wohnsitz des Schülers nicht zur Organisation des Schülertransports verpflichtet ist.“ Die für Schülerbeförderung entstehenden Kosten waren daher bei der Ermittlung der Aufwendungen für Sachkosten nicht einzubeziehen.

Da die Zahlen der Finanzstatistik keine vollständige Zuordnung der Kosten zu allen Schularten und Schulformen wiedergeben, kann auf ihrer Grundlage das Verhältnis der Sachkosten für vergleichbare Schüler der Schularten und -formen untereinander nicht ermittelt werden. Dies ist aber erforderlich, um einen dem tatsächlichen Aufwand für die Schüler der jeweiligen Schularten angemessenen Sachkostenanteil einzubeziehen. Da eine Kostenerfassung aufgrund einer umfangreichen Erhebung nicht innerhalb der für die Neugestaltung des Gesetzes zu Verfügung stehenden Zeit möglich war, wurde das Verhältnis der Sachkostenanteile der Schularten untereinander nach den Verhältnissen der nach den jeweiligen Thüringer Verordnungen zur Durchführung des Schullastenausgleichs zu zahlenden Sachkostenbeiträge ausgestaltet. Denn nach der bisherigen Regelung für die staatliche Finanzhilfe [§ 3 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTGAVO) vom 10 Februar 2011 (GVBl. 19)] wurde der Sachkostenanteil auf der Grundlage der den kommunalen Schulträgern nach der jeweils geltenden Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs zu gewährenden Sachkostenbeiträge ermittelt. Das Verhältnis dieser Sachkostenbeiträge für die jeweiligen Schularten und -formen untereinander ist in Ermangelung einer in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht zu ermittelnden hinreichend sicheren Datengrundlage und auf der Grundlage der Erfahrungen der Verfahrensweise der vergangenen Jahre geeignet, dieses Verhältnis auch für die im vorliegenden Fall vorzunehmenden Zuordnung darzustellen.

Die wie oben dargelegt bereinigten Summen der Finanzstatistik – Gliederungsbereich 2 für die Jahre 2010 bis 2012 wurden zu diesem Zweck den Gesamtsummen der Haushaltsansätze gegenüber gestellt, die für die Zahlungen der nach den jeweiligen Thüringer Verordnungen zur Durchführung des Schullastenausgleichs zu zahlenden Sachkostenbeiträge in den gleichen Jahren bereit standen. Dabei zeigte sich ein Verhältnis von etwa vier zu eins:

Jahr	1. Bereinigte Sachausgaben nach Finanzstatistik	2. Schullastenausgleich	3. Prozentanteil von Nr. 2 an Nr. 1
2010	272.892.000 €	69.996.212 €	25,65 %
2011	282.858.000 €	69.450.343 €	24,55 %
2012	282.701.000 €	69.359.106 €	24,53 %

Das bedeutet, dass die statistisch belegten Sachaufwendungen ca. viermal höher sind als die Mittel des Schullastenausgleichs. Unter Verwendung der Verhältnismäßigkeiten der Schullastenausgleichsbeiträge konnte daher der die Höhe des Sachkostenanteils durch Vierfachung der Sachkostenbeiträge nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 ermittelt werden.

Die Summe der so ermittelten Personal- und Sachkostenanteile wurde mit dem jeweiligen Vom-Hundert-Satz multipliziert, wie er bisher durch die Anlage zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember 2010 ab 01.08 2011 geregelt ist. Die Schülerkostenjahresbeträge der in der Anlage ausgewiesenen Gruppen der berufsbildenden Schulen wurden ermittelt, indem Durchschnittswerte aus den Schülerkostenjahresbeträgen derjenigen Bildungsgänge berechnet wurden, die den Gruppen jeweils zuzuordnen sind. Bei der Berechnung der Durchschnittswerte wurden statt der bisher erhöhten Vom-Hundert-Sätze für bestimmte einzelne Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen nunmehr die der jeweiligen Schulform generell zugeordneten Vom-Hundert-Sätze verwendet. Folgende Vomhundertanteile wurden der Berechnung zugrunde gelegt:

Schultyp, Schulform	Vomhundertanteile
Allgemein bildende Schulen	80

Berufsbildende Schulen	
a) Berufsfachschulen mit Ausnahme der Behindertenausbildung, Berufsfachschulen, Fachschulen	65
b) Höhere Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufliches Gymnasium	60
c) Förderberufsschule	120

Die Bildung von Einheitsbeträgen nach Schulform oder Gruppen innerhalb der Schulform der berufsbildenden Schulen entspricht der ganz überwiegenden Praxis in anderen Ländern. Im Rahmen des hier gewählten Modells der staatlichen Finanzhilfe ist dies erforderlich, um neu hinzu kommende Bildungsgänge nach objektiven Kriterien zuzuordnen, ohne dass eine Gesetzesänderung erforderlich wird. Letzteres wäre der Fall, wenn die Anlage jeden Bildungsgang genau und damit abschließend bezeichnete.

Die Gruppen wurden gebildet, um zu berücksichtigen, dass bei verschiedenen Bildungsgängen an einer Schulform der berufsbildenden Schulen Unterschiede im Hinblick auf den Finanzbedarf bestehen, was durch fachliche Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen begründet ist. Wenn ein neuer Bildungsgang eingerichtet und genehmigt wird, erfolgt die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe mit dem Schülerkostenjahresbetrag der Gruppe, der dieser Bildungsgang anhand der in der Anlage genannten Kriterien zuzuordnen ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Anlage Bestandteil dieses Gesetzes ist.

Satz 3 schreibt vor, dass die der Schule zustehende staatliche Finanzhilfe durch Multiplikation der Schülerkostenjahresbeträge mit der Anzahl der zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres in der Schule unterrichteten Schüler berechnet wird. Dabei werden nur die Schüler berücksichtigt, für die ein Schulvertrag vorliegt und die in der jeweiligen Schule unterrichtet werden. So wird ausgeschlossen, dass Schüler doppelt berücksichtigt werden, für die an zwei Schule ein Schulvertrag vorliegt, der jedoch nur an einer Schule durch Unterricht erfüllt werden kann. Nur dieser Schule kann die staatliche Finanzhilfe für den Schüler zustehen.

Die Sätze 4 und 5 wurden aus der bisherigen Fassung des Absatzes 2 unverändert übernommen. Sie enthalten zum einen die Ermächtigung der Landesregierung, das Verfahren zur Feststellung der Schülerzahl durch Rechtsverordnung zu regeln. Zum anderen soll es dem Ministerium möglich sein, ein besonderes öffentliches Interesse am Betrieb einer Schule dadurch zu berücksichtigen, dass dieser im Einzelfall eine höhere Finanzhilfe gewährt wird, als sie sich nach der Berechnung nach den Sätzen 1 bis 5 ergibt. Ein besonderes öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn die Schule in freier Trägerschaft einen konkreten Bedarf eines Schulangebotes räumlich oder inhaltlich absichert, weil keine entsprechende staatliche Schule besteht oder hierzu in der Lage ist.

Absatz 3 regelt in Satz 1 den Fall, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht an einer allgemein bildenden Schule unterrichtet werden. Dann wird der durch den gemeinsamen Unterricht entstehende zusätzliche Finanzaufwand dadurch berücksichtigt, dass bei der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für diese Schüler die Schülerkostenjahresbeträge berücksichtigt werden, wie sie für Schüler mit den gleichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten an allgemein bildenden Förderschulen zugrunde gelegt werden.

Satz 2 regelt eine Ausnahme von der Feststellung der Schülerzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Für diese wird ein zweiter Stichtag zum 1. März des Finanzhilfejahres bestimmt, der bei Abweichungen der Zahl dieser Schüler von der zum Regelstichtag festgestellten Zahl für die Berechnung maßgeblich ist. Diese Ausnahmeregelung ist gerechtfertigt, weil den Schulen für Schüler mit son-

derpädagogischem Förderbedarf ein erhöhter Aufwand entsteht, in der Regel auch einen erhöhten finanziellen Aufwand im Personal- und Sachmittelbereich mit sich bringt. Dies ist beispielsweise denkbar, weil eine abschließende Entscheidung über die Frage, an welcher Schule der Schüler unterrichtet werden kann, erst nach Beginn des Schuljahrs möglich ist. Denn in der realen Unterrichtssituation können sich Entscheidungen, die zuvor auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens getroffen wurden, als nicht haltbar erweisen. Zudem werden die Gutachten über einen sonderpädagogischen Förderbedarf häufig erst im Laufe des ersten Schulhalbjahres fertiggestellt. Auch bei Fällen des Zuzugs derartiger Schüler und ihrer Aufnahme im laufenden Schuljahr greift diese Regelung. Bei Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf wirken sich Veränderungen der Schülerzahl im Laufe des Schuljahres hingegen finanziell kaum aus, da die Planungen und finanziellen Veranlassungen im Wesentlichen von der Anzahl der gebildeten Klassen abhängt und Veränderungen bei der Klassengröße keine Veränderungen der Anzahl der Klassen zur Folge haben. Daher ist ein zweiter Stichtag zur Feststellung der Zahl der letztgenannten Schüler nicht erforderlich.

Durch die Regelung von Satz 3 soll vermieden werden, dass Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich belastet werden, wenn sie sich entschließen, ihr Kind in einer Schule in freier Trägerschaft unterrichten zu lassen. Die Schülerkostenjahresbeträge der staatlichen Finanzhilfe für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind gemäß § 18 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage zum Gesetz so bemessen, dass die staatliche Finanzhilfe ausreichend ist, diese Schüler zu unterrichten und zu fördern, ohne dass der Schulträger ein Schulgeld erheben muss.

Absatz 4 schreibt vor, dass die durch Absatz 2 Satz 1 und die Anlage zum Gesetz festgelegten Schülerkostenjahresbeträge jährlich jeweils zu Beginn des Finanzhilfejahrs um jeweils 0,25 vom Hundert erhöht werden. Damit soll ein Ausgleich für den allgemeinen Anstieg bei Personal- und Sachkosten erfolgen. Der Beginn dieser Fortschreibung zum Finanzhilfejahr 2016/2017 ist begründet in der Tatsache, dass mit der Neuregelung der staatlichen Finanzhilfe durch dieses Gesetz ganz überwiegend eine nicht unerhebliche Steigerung der Schülerkostenjahresbeträge im Verhältnis zum vorangegangenen Jahr verbunden ist, die den Schulen durch die Regelung in § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes rückwirkend zum 9. Februar 2015 zugute kommt. Eine erstmalige Fortschreibung zum Finanzhilfejahr 2016/2017 ist daher angemessen. Bei Festsetzung eines bestimmten jährlichen Steigerungssatzes unabhängig von den Tarifierhöhungen der angestellten Lehrer oder der Besoldungserhöhung der Lehrer im Beamtenverhältnis sind die Auswirkungen dieses Erhöhungsgesetzes auf die Entwicklung der Kosten in den Schulen in freier Trägerschaft nicht absehbar. Mit der Überprüfung der Auswirkungen zwei Jahre nach Inkrafttreten der finanziellen Regelungen im Gesetz soll gewährleistet werden, dass es durch die im Gesetz festgeschriebene Erhöhung nicht zu einem großen Unterschied der den freien Schulträgern zur Verfügung stehenden Finanzbeträge und der Entwicklung der Höhe der Gehälter bzw. Vergütungen bei im öffentlichen Dienst beschäftigten Lehrkräften und Erziehern kommt.

Absatz 5 trifft eine Regelung für Kinder an schulvorbereitenden Einrichtungen, bei denen es gerechtfertigt ist, sie nicht als Schüler im Hinblick auf die Gewährung staatlicher Finanzhilfe gelten zu lassen. Die Regelung entspricht insoweit der Regelung des bisherigen Absatzes 3. Der andere dort bisher geregelte Fall wurde in § 17 Abs. 2 berücksichtigt.

Absatz 6 schreibt vor, dass die Finanzhilfe zu kürzen ist, wenn einer Schule in freier Trägerschaft staatlich bezahlte Lehrkräfte zugewiesen werden. Die Kürzung erfolgt in Höhe der Personalkosten, die dem Land für diese Lehrkräfte entstanden sind. Die Regelung entspricht unverändert der Regelung des bisherigen Absatzes 7.

Absatz 7 begrenzt die Höhe der staatlichen Finanzhilfe auf diejenigen Kosten, die dem Schulträger für die Schule tatsächlich entstehen. Die Regelung entspricht unverändert der Regelung des bisherigen Absatzes 9.

Absatz 8 regelt Grundsätze für den Nachweis der Verwendung der Finanzhilfe. Durch die Regelung wird betont, dass der Schulträger alle Nachweise erbringen muss und dass für den Fall, dass er hierzu nicht in der Lage ist, der Bescheid über die staatliche Finanzhilfe im Regelfall widerrufen wird. Weiterhin gibt die Regelung eine Vorgabe für die Möglichkeit der Aufrechnung von Rückforderungen gegenüber Ansprüchen der Träger auf staatliche Finanzhilfe für die folgenden Jahre.

Absatz 9 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung über Einzelheiten des Verfahrens für die Auszahlung der Finanzhilfe und die Prüfung der Verwendungsnachweise. Zudem kann die Rechtsverordnung vorsehen, dass die Verwendungsnachweisprüfung auf nachgeordnete Behörden übertragen wird, um das Ministerium von Vollzugaufgaben zu entlasten. Hier kommen die Staatlichen Schulämter in Betracht.

Absatz 10 ist eine Übergangsregelung. Satz 1 stellt klar, dass die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für das Schuljahr 2014/2015 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung des § 18 ThürSchfTG am 1. April 2015 nach diesen Vorschriften zu berechnen ist. Satz 2 sichert allen Schulen im Jahr 2015 bis zur Umstellung des Finanzhilfejahrs nach § 18 Abs. 1 Satz 3 eine staatliche Finanzhilfe zumindest in der Höhe, wie es die Berechnung der auf der Grundlage der im Jahr 2014 verwendeten Schülerkostenjahresbeträge ergäbe. Damit ist die Planungssicherheit der Schulträger für das laufende Schuljahr 2014/2015 gewährleistet. Ab dem Finanzhilfejahr 2015/2016 können die Schulträger mit den zukünftigen Schülerkostenjahresbeträgen kalkulieren. Die Ausnahme des Gymnasiums ist gerechtfertigt, da für diese Schulart zwar der erstmals ermittelte Schülerkostenjahresbetrag für die Klassenstufen 5 bis 10 niedriger ist als der Schülerkostenjahresbetrag im Jahr 2014 für die Schulart Gymnasium insgesamt. Allerdings liegt der ebenfalls erstmals ermittelte Schülerkostenjahresbetrag für die Klassenstufen 11 bis 12 deutlich über diesem Betrag, so dass im Durchschnitt für die Klassenstufen 5 bis 12 ein höherer Wert als in 2014 errechnet werden kann.

Zu Nummer 9

Die Regelung der Berechnung der Finanzhilfe für Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen wird aus der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in das Gesetz übernommen. So wird den Schulträgern dieser Schulen eine sichere Grundlage für die Planung gegeben und die Bedeutung dieser Schulen gestärkt. Die unterschiedliche Behandlung der Schüler der Klassenstufen 11 und 12 an Waldorfschulen im Verhältnis zu den Schülern der gleichen Klassenstufen an Gemeinschafts- und Gesamtschulen ergibt sich daraus, dass der Lehrplan der Waldorfschulen regulär bereits die Klassenstufen 11 und 12 umfasst. Eine Vorbereitung auf das (extern abzulegende) Abitur mit den Anforderungen der Sekundarstufe II (Klassenstufen 11 und 12 an staatlichen Schulen) erfolgt an Waldorfschulen erst in der Klassenstufe 13. Für die dieser Klassenstufe wird daher die staatliche Finanzhilfe nach der Finanzhilfe der gleichen Klassenstufe des Gymnasiums berechnet.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu Nummer 9.

Zu Nummer 11

Hier wird ein Schreibfehler im Gesetzestext korrigiert.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung in Form einer Angleichung der Wortwahl an die nachfolgende Regelung in § 22.

Zu Nummer 13

In der inhaltlich grundsätzlich unveränderten Regelung wird das Wort „Lehrkräfte“ durch das Wort „pädagogisches Personal“ ersetzt. Dadurch wird zum einen betont, dass neben Lehrkräften auch Erzieher dem Qualifizierungsauftrag unterliegen. Zum anderen wird klargestellt, dass auch Erzieher an Fortbildungsangeboten des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien in Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten teilnehmen können, soweit diese nicht bereits durch staatliches pädagogisches Personal belegt sind.

Zu Nummer 14

Mit dieser Regelung wird die Befristung der Gültigkeit des Gesetzes gestrichen. Das Gesetz soll unbefristet gelten. Ein Befristungsgrund ist nicht erkennbar. Auf die Kabinetttvorlage zum weiteren Umgang mit der Befristung von Gesetzen vom 24. Mai 2011 des Thüringer Justizministeriums wird verwiesen.

Zu Nummer 15

Durch die neue Regelung der staatlichen Finanzhilfe bekommt die Anlage zum Gesetz eine neue Funktion. Sie enthält die Werte der Schülerkostenjahresbeträge für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung. Zum Verfahren der Festlegung der Beträge für die Bildung der Gruppen innerhalb einiger Schulformen berufsbildender Schulen wird auf die Erläuterungen zu Nummer 8 (bei § 18 Absatz 2) verwiesen.

Erstmals wird bei der Schulart Gymnasium die staatliche Finanzhilfe getrennt für die Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 sowie 11 bis 12 berechnet. Damit wird die unterschiedliche Kostenstruktur insbesondere bei den Personalkosten in den Sekundarstufen I und II berücksichtigt. In der Sekundarstufe II ist die Schüler-Lehrer-Relation bedingt durch die Anforderungen des Kursystems der Oberstufe eine geringere, so dass sich höhere Schülerkostenjahresbeträge ergeben. Zur Ermittlung der bisher nicht festgesetzten Schüler-Lehrer-Relation für die Klassenstufen 11 und 12 wurde eine der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahrs entsprechende Berechnung vorgenommen.

Für Gemeinschafts- und Gesamtschulen wird auf die Festsetzung eines eigenen Schülerkostenjahresbetrags verzichtet zugunsten einer Berechnung mit den Schülerkostenjahresbeträgen der jeweils von den Schulen umfassten Klassenstufen.

Die Unterschiede der Schülerkostenjahresbeträge bei den Schularten der berufsbildenden Schulen und den gebildeten Untergruppen haben ihre Ursache in den unterschiedlichen Schüler-Lehrer-Relationen, die sich bei den jeweils umfassten Bildungsgängen ergeben.

Zu § 2

Absatz 1 stellt sicher, dass die Neuregelung der staatlichen Finanzhilfe ab dem 9. Februar 2015 angewendet wird. So wird die im Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Mai 2014 festgelegte Frist der längstens möglichen Anwendung der bisherigen Regelung (31. März 2015) eingehalten. Die Übergangsregelung in dem ebenfalls ab 1. April 2015 geltenden § 18 Abs. 9 stellt sicher, dass die Rückwirkung im laufenden Schuljahr 2014/2015 keine negativen Auswirkungen für die Schulen hat.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der anderen als der in Absatz 1 genannten Regelungen dieses Gesetzes.